

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 40 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Unter Streifenband für Inlandspost vierteljährlich 88 Mark. Für das Ausland unter Streifenband vierteljährlich 140 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Dönhoff 2396 bis 2399

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 5,- Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 3,50 Mark. Die ganze Seite wird mit 4800 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt laut besond. Tarif.

Postcheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 4. August 1922

Nummer 32

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Die Neuordnung der Einkommensteuer und des Lohnabzuges

Die anhaltende und sprunghafte Verschlechterung der Mark läßt nicht nur das ganze Wirtschaftsleben nicht zur Ruhe kommen, sondern gestattet auch keine Stabilisierung der Steuer- verhältnisse, so daß die hauptsächlichsten der bestehenden Steuergesetze öfters abgeändert werden müssen, wenn nicht das demokratische Prinzip möglicher Steuergerechtigkeit allzu stark verletzt werden soll. Da das Geldbedürfnis des Reiches aus der gleichen Ursache jedoch immer größer wird, müssen auf der anderen Seite dauernd neue Steuerquellen erschlossen werden; hierher gehören in erster Linie die Verschärfung des Umsatzsteuergesetzes, das Vermögenssteuergesetz und das kürzlich verabschiedete Gesetz über die Zwangsanleihe. Im Gegensatz hierzu bringt das Gesetz vom 20. Juli 1922 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes gegenüber dem bis jetzt bestehenden Zustande eine Reihe von Erleichterungen, die sich jedoch dann nicht als solche darstellen, wenn man sie mit den Bestimmungen der letzten Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 und den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen vergleicht.

Das Gesetz vom 20. Juli 1922 bringt folgende wesentliche Änderungen des Einkommensteuergesetzes:

1. Der sich in elf Stufen gliedernde Staffeltarif ist abermals weiter auseinander gezogen worden. Die Einkommensteuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 100 000 M des steuerbaren Einkommens 10%; für die weiteren 50 000 M 15%; für die weiteren 50 000 M 20%; für die weiteren 50 000 M 25%; für die weiteren 150 000 M 30%; für die weiteren 200 000 M 35%; für die weiteren 200 000 M 40%; für die weiteren 200 000 M 45%; für die weiteren 1 000 000 M 50%; für die weiteren 1 000 000 M 55% und für die weiteren Beträge 60%. An Einkommensteuer sind also, abgesehen von den noch zu erwähnenden Ermäßigungen, z. B. zu zahlen bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 M 10 000 M; bei einem Einkommen von 250 000 M 40 000 M; bei einem Einkommen von 1 Million M 325 000 M; bei einem Einkommen von 3 Millionen M 1 375 000 M.

Die so berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich a) um je 480 M für den Steuerpflichtigen und für seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 100 000 M beträgt; b) um je 960 M für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 300 000 M beträgt. Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die

Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; c) um 2000 M für Steuerpflichtige, die über sechzig Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, sofern das steuerbare Einkommen 50 000 M nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und ähnlichen Bezügen zusammensetzt. Jedoch wird hierauf der Betrag angerechnet, den sie an Einkommensteuer durch Anrechnung auf die Kapitalertragsteuer ersparen.

Beispiele: 1. Eine Familie besteht aus den beiden Ehegatten und vier Kindern. Das steuerbare Einkommen beträgt 96 000 M.

10 % Einkommensteuer	9 600 M
abgezogen werden:	
a) für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau	
$2 \times 480 = 960$ M	
b) für vier Kinder $4 \times 960 = 3840$ M	4 800 M
An Einkommensteuer sind zu zahlen	4 800 M

2. Eine Familie besteht aus den beiden Ehegatten und zwei Kindern. Das steuerbare Einkommen beträgt 250 000 M.	
Einkommensteuer	40 000 M
abgezogen werden: für zwei Kinder 2×960 M	1 920 M
An Einkommensteuer sind zu zahlen	38 080 M

Hierzu sei noch erwähnt, daß die dem Lohnabzugsverfahren nicht unterliegenden Steuerpflichtigen weitere Abzüge nach Maßgabe des § 13 EStG. (z. B. Werbungskosten, Versicherungsprämien usw.) machen können. Wir werden auf die diesbezüglichen Abänderungen noch zu sprechen kommen.

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen 200 000 M nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalte infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Zu den oben erwähnten Ermäßigungen des nach dem Staffeltarif errechneten Steuerbetrages ist jedoch zu bemerken, daß